

# Informationen zur Datenverarbeitung

(Jagd)

(Stand: 09.07.2018)

Die nachfolgenden Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten werden Ihnen gemäß Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, DS-GVO) zur Verfügung gestellt.

## 1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Landeshauptstadt Potsdam  
Der Oberbürgermeister  
Friedrich-Ebert-Str. 79/81  
14469 Potsdam

### Innerorganisatorisch für die Datenverarbeitung verantwortlich:

Organisationseinheit	Untere Jagd- und Fischereibehörde der Landeshauptstadt Potsdam
Telefon:	0331 / 289 – 1586 und 1589
Fax:	0331 / 289 – 841586 und 841589
E-Mail:	Allg.Ordnungsangelegenheiten@rathaus.potsdam.de

## 2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter der Landeshauptstadt Potsdam  
Herr J. Schulz  
Friedrich-Ebert-Str. 79/81  
14469 Potsdam

Telefon:	0331 / 289 - 1115
Fax:	0331 / 289 - 841115
E-Mail:	datenschutzbeauftragter@rathaus.potsdam.de

## 3. Datenverarbeitung

Die Datenerhebung erfolgt beim Betroffenen. Die Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten ergibt sich aus:

- VwVfG, BJagdG, BbgJagdG

## 4. Zwecke und Grundlagen der Datenverarbeitung

Die Daten werden ausschließlich für folgende Zwecke verarbeitet:

Nach § 15 Abs. 1, 2 und 3 BJagdG muss, wer die Jagd ausübt, einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein mit sich führen. Der Jagdschein wird von der für den Wohnsitz des Bewerbers zuständigen Behörde auf Antrag (§ 15 VwVfG) nach einheitlichen, vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium) bestimmten Mustern erteilt. Er kann auf Antrag, nach Ablauf der vorgeschriebenen Auswahlmöglichkeiten über seine Gültigkeit, verlängert werden. Hierzu ist die antragstellende Person verpflichtet,

seine personenbezogenen Daten bereitzustellen. Geschieht dies nicht, kann kein Jagdschein ausgestellt werden.

Der Jagdschein gilt dann im gesamten Bundesgebiet als Legitimationspapier. Die personenbezogenen Daten werden weiter für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 17 BJagdG im Verfahren der Erteilung, Verlängerung und Versagung bzw. Einziehung verarbeitet. Hier gilt der Amtsermittlungsgrundsatz des § 24 VwVfG. Es werden Auskünfte durch Einholung von Auszügen aus dem Bundeszentralregister und der örtlich zuständigen Polizeidienststellen genutzt.

Bei entgeltlichen Jagderlaubnissen oder Pachtverträgen § 12 ff. BJagdG i.V.m. § 15 BbgJagdG ist durch den Antragsteller bei der Beantragung der Erteilung oder Verlängerung seines Jahresjagdscheines schriftlich anzugeben, ob er als Inhaber eines Eigenjagdbezirkes, Jagdpächter, Mitpächter oder Unterpächter oder Inhaber eines entgeltlichen Jagderlaubnisscheines in einem Jagdbezirk zur Jagdausübung befugt ist und welche Flächen anteilig auf ihn entfallen. Hierbei kann die Untere Jagdbehörde die Erteilung oder Verlängerung des Jagdscheines aussetzen, bis die Angaben gemacht sind. Sie hat die Flächen in den Jagdschein einzutragen. Sie kann die Vorlage des Jagdpachtvertrages oder sonstige Nachweise verlangen.

Weiterhin sind Jagdpächter, Mit- oder Unterpächter und Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis verpflichtet, der Unteren Jagdbehörde innerhalb eines Monats nach Abschluss des Pacht- oder Erlaubnisvertrages unter Vorlage des Vertrages die Größe der Flächen mitzuteilen, auf denen ihnen die Ausübung des Jagdrechts zusteht.

Nach §§ 10, 11 BbgJagdG entsteht die Jagdgenossenschaft kraft Gesetzes und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie untersteht der Aufsicht der Unteren Jagdbehörde. Sie kann die Verpachtung insbesondere auf den Kreis der Jagdgenossen oder der jagdpachtfähigen Personen beschränken, die ihre Hauptwohnung in einer durch Beschluss zu bestimmenden Höchstentfernung zum Jagdbezirk haben. Sie kann außerdem ihre Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung sowie zur Erteilung entgeltlicher Jagderlaubnisscheine, ausgenommen der Erlaubnis zum Abschuss von Einzelstücken, davon abhängig machen, dass ortsansässige Personen angemessen berücksichtigt werden.

Bei der Antragstellung zur Bejagung im befriedeten Bezirk nach § 5 BbgJagdG kann die Untere Jagdbehörde dem Eigentümer, dem Nutzungsberechtigten, dem Jagdausübungsberechtigten eines angrenzenden Jagdbezirkes oder deren Beauftragtem bestimmte Jagdhandlungen unter Beschränkung auf bestimmte Wildarten und auf eine bestimmte Zeit gestatten. Antragsberechtigt ist der Grundeigentümer oder dessen Beauftragter.

## 5. Automatisierte Entscheidungsfindung

Es findet

- keine automatisierte Entscheidungsfindung statt.
- eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt, Art. 22 DS-GVO.

## 6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Die personenbezogenen Daten werden erforderlichenfalls folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern zugänglich gemacht:

- innerhalb des Verantwortlichen:
  - Bereich IT-Infrastruktur und Service: Im Falle der Behebung einer Systemstörung ist der Zugriff auf personenbezogenen Daten nicht auszuschließen.
  - Bereich Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, -Arbeitsgruppe Veterinärwesen, zur Überwachung von Tieren, die dem Jagdrecht unterliegen, welche durch Inhaber gültiger Jagdscheine zur Beprobung eingereicht wurden hinsichtlich der Gesundheitsprophylaxe und Seuchenbekämpfung

- ☒ **Auftragsverarbeiter:**
  - sorgfältig ausgewählter IT-Dienstleister, der nur im Rahmen der strengen Auflagen einer Datenverarbeitung im Auftrag für die Landeshauptstadt Potsdam tätig wird
- ☒ **Dritte (außerhalb des Verantwortlichen):**
  - Bundeszentralregister und örtlich zuständige Polizeidienststelle sowie Waffenbehörde §§17, 18a BJagdG im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung
  - Untere Jagdbehörden im Bundesgebiet zur Aktenübernahme und -übersendung bei Zu- und Wegzug vom Wohnsitz § 15 Abs. 2 BJagdG
  - Waffenverkäufer zur Überprüfung, ob Bedürfnis (Jagdschein) eines Waffenerwerbs berechtigt ist § 13 WaffG

**7. Dauer der Speicherung**

Die Speicherung der personenbezogenen Daten erfolgt für die Dauer von 5 Jahren nach Wegfall der Grundlage.

**8. Betroffenenrechte**

Jede von der Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte:

- ☒ **Auskunftsrecht** über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Art. 15 DS-GVO);
- ☒ **Recht auf Datenberichtigung**, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Art. 16 DS-GVO);
- ☒ **Recht auf Löschung** der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Art. 17 DS-GVO zutrifft

(Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Art. 17 Abs. 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DS-GVO.);

**9. Beschwerderecht**

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet wurden. Die Beschwerde ist zu richten an:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht  
 Stahnsdorfer Damm 77  
 14532 Kleinmachnow

Telefon:	033203 / 356 - 0
Fax:	033203 / 356 - 40
E-Mail:	poststelle@lda.brandenburg.de